

Allgemeine Geschäftsbedingungen – NetGroup Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der NetGroup Gesellschaft für Informationstechnologien in Deutschland mbH (nachfolgend „Agentur“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(2) Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen eine Rahmenvereinbarung dar. Konkrete Werbemaßnahmen sind in Gemäßheit mit dieser Rahmenvereinbarung jeweils aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrags des Kunden zu erbringen. Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden ggf. in einem gesonderten Vertrag mit dazugehöriger Leistungsbeschreibung festgelegt.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

§ 3 Leistungen der Agentur

Die Agentur bietet alle Leistungen einer Fullservice-Agentur an: Beratung, Planung, Gestaltung und technische Umsetzung von Web und Printprodukten. Schwerpunkte liegen im Bereich Internetdienstleistungen und Datenbankentwicklung, sowie die individuelle Anwendungsentwicklung. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis des individuell abgeschlossenen Kundenvertrags/ Angebots.

§ 4 Leistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 3 wesentliche Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

(3) Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktagen, der Agentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Agentur unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen gemäß § 3 Ziffern (3) und (4) mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

(4) Nimmt der Kunde den von der Agentur vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Vorschlag der Agentur verbundenen Kostenvorschlags.

§ 5 Vergütung der Agentur

(1) Für die in § 3 bezeichnete wird die Agentur aufgrund gesonderten Auftrags dem Kunden für jeden Einzelfall ein schriftliches Angebot übermitteln. Wird dieser durch den Kunden angenommen, so erfolgt die Vergütung gemäß diesem Angebot (Kundenvertrag).

(2) Gesondert zu vergütende Leistungen der Agentur wie z.B. GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben, Zollkosten sowie Kostenerstattungen werden in dem zu erstellenden Angebot ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Kunden getragen.

(3) Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen Selbständige Design-Studios e.V./ Allianz deutscher Designer e.V. (SDSt/AGD) übliche Vergütung als vereinbart.

§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die Agentur wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag (Kundenvertrag) vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher (einfacher) Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der Agentur.

(3) Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

§ 7 Haftung

(1) Die Agentur haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten haftet die Agentur nicht.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-Roms, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln.

§ 9 Aufbewahrung

Die Agentur wird alle Unterlagen gemäß gesetzlicher Vorschriften aufbewahren und anschließend auf seinen Wunsch dem Kunden aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragsschreibern entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Die Agentur wird dem Kunden die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird die Agentur die Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt der Kunde.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und der Agentur der Sitz der Agentur.